|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Angaben zur Konformitätsbewertungsstelle (KBS)** | | | | |
| Name: |  | | | |
| Anschrift: |  | | | |
| Aktenzeichen: |  |  |  | |
| Verfahrensnummer | Phase |  | |
| Datum Begutachtung: |  | | | |
| Begutachtungsvorgang: |  | | | |
| Begutachtungstyp[[1]](#endnote-1) : |  | | | |
| KBS mit mehreren Standorten: | | | Ja | Nein |
| Name / Anschrift begutachteter Standorte: | | | | |

|  |
| --- |
|  |
|  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Angaben zum Begutachter (DAkkS)** | | | |
| Name: |  | | |
| Status[[2]](#endnote-2) : | SB | FB | FE |
| **Gegenstand der Begutachtung** (Detaillierte Darstellung mit Angabe der Quellen der sektoralen Anforderungen) | | | |

|  |
| --- |
|  |

Zusätzlich zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1 werden mit dieser Checkliste/diesem Bericht die Detailanforderungen der IAF MD 22:2019 *„Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)“, 2. Ausgabe* abgebildet.

**Die Checkliste enthält lediglich die zusätzlichen Anforderungen, nicht die reinen Querverweise   
auf die grundlegende Akkreditierungsnorm.**

Diese Checkliste/dieser Bericht wiederholt **NICHT** die bereits im Bericht zur DIN EN ISO/IEC 17021-1 aufgeführten Objektiven Nachweise und Eingesehenen Dokumente oder Textpassagen und Beschreibungen zu Abweichungen.   
Der zuständige Begutachter **KANN** jedoch ergänzende Dokumente und Anmerkungen notieren.

Die in dieser Checkliste genannten Norm- und Regelbezüge sind wie folgt zu verstehen:

- DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015

- ISO/IEC 17021-10:2018

- IAF MD 5:2019

- IAF MD 22:2019

| **Nr.** | **Anforderung** | **Notizen** | **Bewertung[[3]](#endnote-3)** | | | **Abw.[[4]](#endnote-4)** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Bemerkungen** | **1** | **2** | **3** | **Nr.** |
| 5 Allgemeine Anforderungen | | | | | | |
| G 5.2.3 | (In Anmerkung 2)  Die wichtigsten Interessen können die in Klausel G.4.1.2. enthaltenen zusätzlichen Parteien umfassen:  *G 4.1.2 Zusätzlich zu sowohl Vollzeit- und Teilzeit-mitarbeitern im Management- und im Nicht-Management-Bereich und ihren Vertretern gehören zu den Parteien, die ein Interesse an einer SGA-MS-Zertifizierung haben, ohne darauf beschränkt zu sein:*   1. *Justiz- und Aufsichtsbehörden (lokal, regional, national oder international),* 2. *Dachorganisationen,* 3. *Lieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer,* 4. *Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) und Arbeitgeberorganisationen,* 5. *Eigentümer, Anteilseigner, Kunden, Besucher, Angehörige von Arbeitern, die lokale Gemeinschaft und Nachbarn der Organisationen und die allgemeine Öffentlichkeit,* 6. *Kunden, medizinische und andere soziale Dienste, Medien, akademische Kreise, Unternehmensverbände und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und* 7. *Arbeits- und Gesundheitsschutz-Organisationen  und Arbeits- und Gesundheitsschutz-Dienstleister  (zum Beispiel Ärzte und Krankenschwestern).* |  |  |  |  |  |
| D 5.2.5 | (DAkkS-Anmerkung)  *G 3.3 Zusätzlich zu ISO/IEC 17021-1 werden bestimmte Dienstleistungen, die eine Zertifizierungsstelle ihren zertifizierten oder zu zertifizierenden Kunden auf dem Gebiet des Managements für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit anbietet oder erbracht hat, als MS-Beratungs-tätigkeit betrachtet. Diese umfassen Folgendes, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:*  *i) Erfüllung der Rolle des Koordinators für den Arbeits- und Gesundheitsschutz;*  *ii) Berichterstattung zum Thema (Arbeits-) Sicherheit,*  *iii) Durchführung von Risikobewertungen,*  *iv) Kommunikation mit Aufsichtsbehörden im Namen  des Kunden, und*  *v) Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen.* |  |  |  |  |  |
| 7 Anforderungen an Ressourcen | | | | | | |
| D 7.1.2 | (DAkkS-Anmerkung)  Hier gilt die ISO/IEC 17021-10 mit Kompetenz-anforderungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS). |  |  |  |  |  |
| G 7.1.2 | (In der Anmerkung)  Bei Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS) bezieht sich der Begriff „technischer Bereich“ auf Gemeinsamkeiten bei Prozessen oder Dienstleistungen und die mit ihnen einhergehenden Gefahren, aufgrund derer Arbeiter SGA-Risiken ausgesetzt sein können. |  |  |  |  |  |
| 8 Anforderungen an Informationen | | | | | | |
| G 8.5.3 | Die rechtlich durchsetzbaren Vereinbarungen müssen sicherstellen, dass der zertifizierte Kunde unverzüglich die Zertifizierungsstelle über das Auftreten eines schwer-wiegenden Vorfalls oder einen Verstoß gegen die Vorschriften informiert, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. |  |  |  |  |  |
| 9 Anforderungen an Prozesse | | | | | | |
| 9.1 Aktivitäten vor der Zertifizierung | | | | | | |
| G 9.1.1 | Die der Zertifizierungsstelle vom autorisierten Vertreter der antragstellenden Organisation zur Verfügung gestellten Informationen zu ihren Prozessen und Tätigkeiten müssen auch die Identifizierung der mit den Prozessen einher-gehenden wichtigsten Gefahren und der SGA-Risiken, die in den Prozessen hauptsächlich verwendeten Gefahrgüter und alle relevanten Rechtsvorschriften, die aus der anwend-baren SGA-Organisation stammen, enthalten.  Der Zertifizierungsantrag muss Details zu allen Beschäftigten beinhalten, die sowohl am Standort der Organisation als auch abseits des Standortes tätig sind. |  |  |  |  |  |
| G 9.1.4 | Die Auditzeit des SGA-MS-Audits wird in Übereinstimmung mit **IAF MD 5** bestimmt.  Stellt der Kunde Dienstleistungen am Standort einer anderen Organisation zur Verfügung, muss die KBS verifizieren, dass das SGA-MS des Kunden diese Tätigkeiten abseits des Standorts abdeckt (ungeachtet der SGA-MS-Verpflichtungen der anderen Organisation). Bei der Bestimmung der für ein Audit notwendigen Zeit muss die KBS in Erwägung ziehen, jeden Standort der Organisation, an dem ihre Mitarbeiter arbeiten, regelmäßig einem Audit zu unterziehen. Ob alle Standorte einem Audit unterzogen werden, hängt von mehreren Faktoren ab, zum Beispiel von den SGA-Risiken, die mit den dort ausgeführten Aktivitäten einhergehen, von Vertrags-vereinbarungen, ob eine Zertifizierung durch eine andere akkreditierte KBS erfolgt, vom internen Audit, den Statistiken zu Unfällen und Beinahe-Unfällen. Die Begründung dieser Entscheidung muss dokumentiert werden. |  |  |  |  |  |
| G 9.1.5 | Wird ein SGA-MS an mehreren Standorten betrieben, muss festgelegt werden, ob ein Stichprobenverfahren zulässig ist oder nicht, je nach der Bewertung des SGA-Risikogrades, der mit der an jedem Standort, der im Zertifizierungs-umfang eingeschlossen ist, durchgeführten Art der Aktivitäten und Prozesse einhergeht. Die Begründung dieser Entscheidungen, die Berechnung der Auditzeit und die Häufigkeit der Besuche an jedem Standort müssen mit den Anforderungen im Abschnitt 10 des **IAF MD 5** überein-stimmen und werden für jeden Kunden dokumentiert.  Wenn es mehrere Standorte gibt, die nicht die gleichen Aktivitäten, Prozesse und SGA-Risiken abdecken, ist das Stichprobenverfahren nicht geeignet.  Auch wenn ein Standort ähnliche Prozesse durchführt oder ähnliche Produkte herstellt wie andere Standorte, muss die KBS die Unterschiede zwischen den Abläufen an jedem Standort berücksichtigen (Technologie, Geräte, Mengen  der eingesetzten und gelagerten Gefahrgüter, Arbeits-umgebung, Geschäftsräume usw.).  Wenn das Stichprobenverfahren geeignet ist, muss die Zertifizierungsstelle gewährleisten, dass die Stichprobe der Standorte, die einem Audit unterzogen werden, repräsentativ für die Prozesse, Aktivitäten und SGA-Risiken ist, die in der zu auditierenden Organisation existieren.  Temporäre Standorte, die vom SGA-MS der Organisation abgedeckt werden, werden auf Grundlage einer Stichprobe einem Audit unterzogen, um Nachweise für den Betrieb  und die Effektivität des Managementsystems zu liefern (siehe Abschnitt 9 des **IAF MD 5**). |  |  |  |  |  |
| 9.2 Planung von Audits | | | | | | |
| G 9.2.1.2 b | Für die Bestimmung der Fähigkeit des Managementsystems, sicherzustellen, dass der Kunde die anwendbaren gesetz-lichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen erfüllt, wird der in **Anhang A** beschriebene Ansatz angewendet. |  |  |  |  |  |
| G 9.2.1.3 | Das SGA-MS muss alle Aktivitäten, Produkte und Dienst-leistungen innerhalb der Kontrolle oder des Einflussbereichs der Organisation umfassen, welche das Ergebnis des SGA-MS des Unternehmens beeinflussen können.  Temporäre Standorte, wie Baustellen, die unter der Kontrolle der Organisation stehen, müssen unabhängig von der geografischen Lage in den Geltungsbereich des SGA-MS aufgenommen werden. |  |  |  |  |  |
| 9.4 Durchführung von Audits | | | | | | |
| G 9.4.4.2 | Das Audit-Team befragt das folgende Personal:   1. Das Management mit der rechtlichen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, 2. Arbeitnehmervertreter mit Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, 3. Das für die Überwachung der Gesundheit der Mitarbeiter zuständige Personal, zum Beispiel Betriebsärzte und Krankenschwestern. Falls Befragungen nicht vor Ort geführt werden, müssen die Begründungen dokumentiert werden. 4. Manager sowie permanent und temporär beschäftigte Mitarbeiter.   Weitere Mitarbeiter, die für eine Befragung berücksichtigt werden sollten, sind:   1. Manager und Mitarbeiter, die Maßnahmen zur Prävention von SGA-Risiken durchführen, und 2. Management und Mitarbeiter von Auftragnehmern (Kontraktoren). |  |  |  |  |  |
| G 9.4.5.3 | Die Zertifizierungsstelle muss über Verfahren verfügen, die detailliert regeln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn sie eine Abweichung bezüglich der Nichteinhaltung relevanter aufsichtsrechtlicher Vorschriften feststellt. Diese Verfahren müssen eine Verpflichtung beinhalten, dass sämtliche Nichteinhaltungen unverzüglich der auditierten Organisation mitzuteilen sind. |  |  |  |  |  |
| G 9.4.7.1 | Der Vertreter der Organisation wird zur Durchführung der Abschlussbesprechung aufgefordert, das rechtlich für die SGA zuständige Führungspersonal, das für die Kontrolle der Mitarbeitergesundheit zuständige Personal und den/die Arbeitnehmervertreter mit Zuständigkeit für die SGA, zur Teilnahme einzuladen. Die Begründung im Fall von Abwesenheit muss dokumentiert werden. |  |  |  |  |  |
| 9.6 Aufrechterhaltung der Zertifizierung | | | | | | |
| G 9.6.4.2 | Unabhängig von der Beteiligung der zuständigen Aufsichts-behörde kann in dem Fall, dass die Zertifizierungsstelle erkennt, dass es in Bezug auf die SGA einen schweren Zwischenfall gegeben hat, zum Beispiel einen schweren  Unfall oder einen schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, ein Sonderaudit erforderlich sein, um zu untersuchen, ob das Managementsystem dadurch kompromittiert wurde und ob es richtig funktionierte. Die Zertifizierungsstelle muss das Ergebnis ihrer Untersuchung dokumentieren. |  |  |  |  |  |
| G 9.6.5.2 | Informationen zu Zwischenfällen wie einem schweren Unfall oder einem schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, der das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich macht, ob direkt vom zertifizierten Kunden zur Verfügung gestellt (siehe G 8.5.3) oder direkt während des Sonderaudits vom Auditteam festgestellt (G 9.6.4.2), liefern der Zertifizierungsstelle die Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen. Dies bezieht in Fällen, wo ein schweres Versagen des Systems bei der Einhaltung der SGA-Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen werden kann, auch eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung mit ein. Diese Anforderungen müssen ein Bestandteil der Zertifizierungsvereinbarungen zwischen der KBS und der Organisation sein. |  |  |  |  |  |
| Normativer Anhang | | | | | | |
| Anhang A | EINHALTUNG RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN ALS BESTANDTEIL DER AKKREDITIERTEN SGA-MS-ZERTIFIZIERUNG  Dieser Anhang soll die Anwendbarkeit ausgewählter Anforderungen im Dokument EA-7/04 M: 2017 „Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen als Bestandteil einer akkreditierten ISO 14001:2015 Zertifizierung“, Revision 03. Mai 2017, auf SGA-MS ausweiten. Diese Anforderungen beschreiben die Beziehung zwischen der akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung einer Organisation und dem Grad der Einhaltung der anwendbaren SGA-Rechtsvorschriften bei jener Organisation. |  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Der Bericht wurde als Anhang zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1 erstellt**[[5]](#endnote-5)**:** | | | | | |
| Ort: |  | Datum: |  | gez. *Name Begutachter:* | [[6]](#endnote-6) |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Berichtsprüfung durch den Verfahrensmanager:** | | |  | | |
| Ort: |  | Datum: |  | gez. *Verfahrensmanager:* |  |

1. Unter Begutachtungstyp ist die Art der Begutachtung/die Begutachtungstechnik anzugeben, wobei mehrere Begutachtungs-typen im Rahmen einer Begutachtung zum Tragen kommen können. Bitte wählen Sie aus den folgenden Möglichkeiten das zutreffende Element bzw. die zutreffende Kombination von Elementen für die Angabe des Begutachtungstyps aus:

   Vor-Ort-Begutachtung / Fernbegutachtung / Witness-Audit (Vor-Ort) / Witness-Audit (Fernbegutachtung) / Witness-Prüfung / Dokumentenprüfung / Sonstige Begutachtungstätigkeit (bitte ggf. präzisieren) [↑](#endnote-ref-1)
2. Status im Begutachterteam: SB=Systembegutachter; FB=Fachbegutachter; FE=Fachexperte [↑](#endnote-ref-2)
3. Bewertungsstufen der Erfüllung der Anforderungen eines Normpunktes, die durch den Begutachter einzutragen sind:

   1 **Keine** Abweichung

   2 **Nicht kritische** Abweichung

   3 **Kritische** Abweichung [↑](#endnote-ref-3)
4. Verweis auf die im Hauptbericht beschriebene Abweichung (dortige Abw.-Nr.) [↑](#endnote-ref-4)
5. Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen sowie die Empfehlung zur Akkreditierung sind im Begutachtungsbericht zur DIN EN ISO/IEC 17021-1 dokumentiert. [↑](#endnote-ref-5)
6. Dieser Bericht wurde persönlich von am erstellt. [↑](#endnote-ref-6)